

hat. Die Stadt Lehrte hat bislang drei Vertreterinnen bzw. Vertreter entsandt. Bisher wurden die Stimmen jedoch nur von einem Vertreter abgegeben.

§ 138 NKomVG findet Anwendung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Möglichkeit, sich in dieser Funktion vertreten zu lassen.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| 1. Bürgermeister Prüße | Stellv.: Stadtbaurat Bollwein |
| 2. Ratsfrau Drescher | Stellv.: Ratsherr Clement |
| 3. Beigeordneter Hapke | Stellv.: Ratsherr Friedrich |

5. Wasserverband Nordhannover

a) Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Verbandsordnung entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 3.000 Einwohner der „Bemessungszahl“ eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Vertreterinnen oder Vertreter sollten in den vom Verband betreuten Ortsteilen ihren Wohnsitz haben. Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter hat eine Stimme.

Die Bemessungszahl wird von der Summe der mit Wasser versorgten Einwohnerinnen und Einwohner und 10 % der von der Kanalreinigung erfassten Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes ermittelt. Vom Wasserverband Nordhannover werden die Ortsteile Ahlten, Aligse, Kolshorn, Steinwedel und Röddensen mit Wasser versorgt. Die Kanalreinigung wird in allen Ortsteilen der Stadt Lehrte vom Wasserverband Nordhannover vorgenommen. Nach der Bemessungszahl hat die Stadt Lehrte drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Kraft Amtes Mitglied.

§ 11 (3) NKomZG findet Anwendung.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|------------------------|---------------------------------------|
| 1. Bürgermeister Prüße | Stellv.: Stadtbaurat Bollwein |
| 2. Ratsherr Bode | Stellv.: Beigeordneter Dr. Wiechmann |
| 3. Ratsherr Wengorsch | Stellv.: Ratsherr Posenauer |
| 4. Herr Klein-Heyl | Stellv.: 3. stv. Bürgermeister Schütz |

b) Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht nach § 8 der Satzung aus der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, den Beisitzerinnen und Beisitzern, den Mitgliedern mit beratender Stimme (Verbandsmitglieder, auf der Sitzverteilung im Verbandsausschuss

kein Sitz entfallen ist) und der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Die Bildung des Verbandsausschusses erfolgt in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung zu Beginn der Kommunalwahlperiode. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode bestimmt. Für jedes Verbandsausschussmitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Ist ein Verbandsmitglied nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann von ihm eine zweite Vertreterin bzw. ein zweiter Vertreter benannt werden.

Nach dem Verhältnis der Bemessungszahl der Stadt Lehrte zur Bemessungszahl aller Verbandsglieder erhält die Stadt Lehrte für die Kommunalwahlperiode 2016 - 2021 einen Sitz im Verbandsausschuss und kann 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | | |
|------------------|----------|--------------------------------|
| 1. Ratsherr Bode | Stellv.: | 1. Ratsherr Wengorsch |
| | | 2. Beigeordneter Dr. Wiechmann |

6. Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

a) Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Ostkreis Hannover besteht die Verbandsversammlung aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Lehrte, vier Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Burgdorf und je drei Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Sehnde sowie den Gemeinden Uetze und Isernhagen.

Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu benennen. Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertretungen der Verbandsmitglieder müssen nicht dem Rat angehören, aber gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 NKomVZ dafür wählbar sein.

Die Mitgliedschaft der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Räte. Sie beginnt am 1.11.2016 und endet am 31.10.2021. Bis zur Benennung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 138 NKomVG findet Anwendung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Möglichkeit, sich in dieser Funktion durch andere Gemeindebedienstete vertreten zu lassen. Diese Vertretungsregelung unterliegt nicht dem Zugriffsrecht des Rates.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1. Bürgermeister Prüße | |
| 2. Ratsherr Bock-Wegener | Stellv.: Beigeordnete Wegener |

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 3. 2. stv. Bürgermeister Busch | Stellv.: Ratsherr Frenger |
| 4. Ratsherr Schwieger | Stellv.: Ratsherr Gruhl |
| 5. Ratsfrau Laube-Hoffmann | Stellv.: Ratsfrau Thomschke |

b) Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht gemäß § 8 der Satzung aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der oder dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. einer oder einem anderen Bediensteten der Verbandsmitglieder und der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Zusätzlich zu den Hauptverwaltungsbeamten bzw. seiner Vertretung ist aus dem Personenkreis der Vertreterinnen oder Vertreter von jeder Mitgliedskörperschaft eine Vertreterin oder ein Vertreter als Mitglied im Verbandsausschuss zu benennen. Für dieses Mitglied sollte eine Stellvertretung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung benannt werden.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| 1. Ratsherr Bock-Wegener | Stellv.: 2. stv. Bürgermeister Busch |
|--------------------------|--------------------------------------|

7. Musikschule Ostkreis Hannover

a) Mitgliederversammlung

Nach § 6 der Satzung hat jede Mitgliedsgemeinde drei Stimmen. Die zusätzlich zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter müssen Ratsmitglieder sein.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. Bürgermeister Prüße | Stellv.: Erster Stadtrat Bee |
| 2. Ratsherr Bock-Wegener | Stellv.: Ratsfrau Thomschke |
| 3. Ratsherr Frenger | Stellv.: Ratsherr Wengorsch |

b) Vorstand

Gemäß § 7 der Satzung gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung dem Vorstand an. Die Räte der Mitgliedsgemeinden bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand.

Zudem gehört die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die von ihr oder ihm benannte Vertretung dem Vorstand an.

Vertretung der Stadt Lehrte:

1. Ratsherr Bock-Wegener

Stellv.: Ratsherr Frenger

8. Lehrter Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschafterversammlung

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bestellt der Rat der Stadt Lehrte drei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesellschafterversammlung.

§ 138 NKomVG findet Anwendung.

Vertretung der Stadt Lehrte:

1. Erster Stadtrat Bee
2. Beigeordneter Dr. Wiechmann
3. Beigeordneter Dr. Deneke-Jöhrens

Die Bestellung und Abberufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrter Beteiligungsgesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen obliegt der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungsgesellschaft (§ 8 Abs. 1 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages). Diese wiederum schlagen den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lehrte GmbH und der Lehrter Wohnungsbau GmbH Mitglieder für die Aufsichtsräte vor.

9. Stadtwerke Lehrte GmbH

a) Gesellschafterversammlung

§ 138 NKomVG findet Anwendung.

Der Rat der Stadt Lehrte weist seine Vertreterinnen zw. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungsgesellschaft an, folgende Personen in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lehrte GmbH zu bestellen:

1. Bürgermeister Prüße
2. Beigeordneter Dr. Wiechmann
3. Beigeordneter Dr. Deneke-Jöhrens

b) Aufsichtsrat

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Lehrte GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Auf Vorschlag des Rates der Stadt Lehrte bestellt die Gesellschafterversammlung neun weitere Mitglieder. Ein weiteres Mitglied wird als Arbeitnehmervertretung von der Gesellschafterversammlung aus zwei vom Betriebsrat

der Stadtwerke Lehrte vorgeschlagenen Betriebsratsmitgliedern ausgewählt und bestellt.

Der Rat der Stadt Lehrte beauftragt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungs-GmbH, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lehrte GmbH folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lehrte GmbH zu bestellen:

1. Bürgermeister Prüße
2. Beigeordneter Dr. Wiechmann
3. Ratsherr Licht
4. Ratsherr Werner
5. Beigeordnete Koehler
6. 2. stv. Bürgermeister Busch
7. Beigeordneter Dr. Deneke-Jöhrens
8. 3. stv. Bürgermeister Schütz
9. Ratsherr Gürtler
10. Ratsherr Münstermann
11. Arbeitnehmervertretung

10. Lehrter Wohnungsbau GmbH

a) Gesellschafterversammlung

Der Rat der Stadt Lehrte beauftragt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungs-GmbH, folgende Vertreterin bzw. folgenden Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Lehrter Wohnungsbau GmbH zu bestellen:

1. 1. stv. Bürgermeister Hoppe

Sofern mehrere Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden, kommt § 138 Abs. 2 NKomVG zum Tragen.

b) Aufsichtsrat

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Lehrter Wohnungsbau GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an und führt den Vorsitz. Der Kaufm. Leiter bzw. Direktor der K + S Aktiengesellschaft, Werk Bergmannsseggen-Hugo, gehört dem Aufsichtsrat kraft seiner Dienststellung an.

Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Von den zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen sechs dem Rat der Stadt Lehrte, eines der Kreissiedlungsgesellschaft Hannover und eines der Volksbank eG angehören.

Der Rat der Stadt Lehrte hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Stadt Lehrte im Aufsichtsrat.

Der Rat der Stadt Lehrte beauftragt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungs-GmbH, der Gesellschafterversammlung der Lehrter Wohnungsbau GmbH folgende Personen für die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates der Lehrter Wohnungsbau GmbH vorzuschlagen:

1. Bürgermeister Prüße
2. Beigeordnete Wegener
3. 1. stv. Bürgermeister Hoppe
4. Ratsfrau Seybecke
5. Beigeordneter Dr. Deneke-Jöhrens
6. Ratsherr Gailus
7. Ratsherr Henze

11. KSG Hannover GmbH

Gesellschafterversammlung

Der Rat beauftragt seine Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Lehrter Beteiligungs-GmbH, folgende Vertreterin bzw. folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Kreissiedlungsgesellschaft Hannover mbH zu bestellen:

1. 2. stv. Bürgermeister Busch

12. Stadtmarketing Lehrte e.V.

Die Stadt Lehrte ist Mitglied im Verein Stadtmarketing Lehrte e.V.

Der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Vom Rat werden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter für die Mitgliederversammlung des Vereins benannt.

Vertretung der Stadt Lehrte:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Beigeordneter Dr. Wiechmann | Stellv.: Ratsherr Bock-Wegener |
| 2. Ratsherr Schiweck | Stellv.: Ratsherr Frenger |

13. Lehrter Bädergesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Lehrter Bädergesellschaft mbH besteht der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich aus vier vom Rat der Stadt Lehrte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zusammen.

§ 138 NKomVG findet Anwendung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann demnach auf ihre bzw. seine Benennung verzichten.

1. Bürgermeister Prüße
2. Ratsherr Scherling
3. Ratsherr Schlossarek
4. Ratsherr Milde
5. Ratsherr Düe

14. Parkhausgesellschaft Lehrte mbH

Aufsichtsrat

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Parkhausgesellschaft Lehrte mbH besteht der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich aus vier vom Rat der Stadt Lehrte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zusammen.

§ 138 NKomVG findet Anwendung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann demnach auf seine Benennung verzichten.

1. Bürgermeister Prüße
2. Ratsherr Licht
3. Ratsherr Haak
4. Ratsherr Gailus
5. Ratsfrau Thomschke

15. Hannoversche Informationstechnologie (HannIT) Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat

Gemäß § 4 der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie (HannIT)“ besteht der Verwaltungsrat „aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger“.

1. Bürgermeister Prüße